

Pressemitteilung

15. Münsterische Sozialrechtstagung

„Die Reform des Versorgungsausgleichs – Herausforderung und Chancen für die Praxis“ am 04.12.2009 in Münster

**Veranstaltungsort: Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Gartenstraße 194, 48125 Münster**

Eine der zentralen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Auflösung einer Ehe ist die Beantwortung der Frage, wie beiden früheren Ehegatten ein selbständiges Leben ermöglicht werden kann, ohne dass die bisherige Aufgabenteilung innerhalb der Ehe Nachteile für die Zukunft bewirkt. Dies gilt in besonderem Maße für die Altersvorsorge. Hier muss ein Ausgleich dafür gefunden werden, wenn ein Ehegatte im Interesse der Familie und im Vertrauen auf den Bestand der Ehe nicht oder nicht durchgängig berufstätig war und somit nur unzureichend Vorsorge betrieben hat, während der andere – auch aufgrund dieser Entlastung – entsprechende Ansprüche erwerben konnte. Aus diesem Grund werden im Falle einer Scheidung die Rentenansprüche im Rahmen des sog. Versorgungsausgleichs unter den Ehegatten aufgeteilt. Die genaue Verteilung ist allerdings bisher derart kompliziert, dass selbst Fachleuten eine Prognose kaum je fehlerfrei gelang. Die gefundenen Ergebnisse wurden zudem vielfach als höchst ungerecht empfunden und gingen oft zulasten der meist ausgleichsberechtigten Ehefrau. Eine gerechtere, transparentere und praktikable Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs ist deshalb bereits seit langem Gegenstand gesetzgeberischer Reformbemühungen; bisher leider mit mäßigem Erfolg. Das nun verabschiedete und zum 1. September in Kraft tretende „Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs“ will aber schon ausweislich seiner Bezeichnung mehr als nur ein weiteres „Herumdoktern“ an der überkommenen Systematik des Einmalausgleichs hin zur gesetzlichen Rentenversicherung. Zum einen wird die derzeit in verschiedenen Gesetzen verstreute Kodifikation in einem neuen Versorgungsausgleichsgesetz zusammengeführt, zum anderen erfolgt eine ganz grundsätzliche Neuordnung der Ausgleichssystematik hin zu einer Realteilung der Ansprüche grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Versorgungsträger. Damit entfällt die schwierige und vielfach nicht sachgerechte Umrechnung unterschiedlicher Anwartschaften in einen einheitlichen Versorgungsanspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung. Ist dem Gesetzgeber damit endlich der „große Wurf“ gelungen? Oder müssen wir eine unüberschaubare Zersplitterung der Rentenansprüche zum Nachteil der Betroffenen und einen überbordenden Verwaltungsaufwand für die Versorgungsträger befürchten? Diesen Fragen will die diesjährige 15. Münsterische Sozialrechtstagung nachgehen.

Die Münsterische Sozialrechtsvereinigung und der Lehrstuhl für Sozialrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität organisieren jedes Jahr eine Münsterische Sozialrechtstagung, die sich jeweils mit aktuellen Fragen des Sozialrechts und der Sozialpolitik befasst. So waren im Jahr 2007 die jüngste Gesundheitsreform und im vergangenen Jahr die Reformen in der Pflegeversicherung Thema der Veranstaltung. In diesem Jahr werden wir uns folgerichtig mit einer weiteren viel diskutierten Neuerung auf diesem Gebiet befassen und den reformierten Versorgungsausgleich näher beleuchten.

Zum Auftakt wird Matthias Schmid vom Bundesministerium der Justiz die Konzeption des Reformgesetzes aus der Sicht der Bundesregierung darstellen. Dieser thematischen Einführung folgt eine umfangreiche und umfassende Analyse der Neuerungen im Vergleich zur alten Rechtslage sowie ihrer Auswirkungen für die Durchführung des Versorgungsausgleichs und die Situation der Betroffenen, für die wir Prof. Dr. Franz Ruland, Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger a.D., gewinnen konnten.

Der zweite Teil der Tagung wird sich der Bedeutung der veränderten Aufteilungssystematik für die einzelnen Versorgungsträger widmen. Einen Einblick in die ersten Erfahrungen mit der neuen Gesetzeslage für die Rechtspraxis soll hier zunächst ein Bericht aus der Anwaltschaft gewähren. Diesen Part wird Rechtsanwalt Klaus Weil übernehmen.

Nach der bisherigen Rechtslage erfolgte der Versorgungsausgleich grundsätzlich vollständig über die gesetzliche Rentenversicherung. In dem dort vorgenommenen Einmalausgleich gingen alle erworbenen Anwartschaften, gleich aus welchem Versorgungssystem, auf. Das Versorgungsausgleichsgesetz sieht nun eine systeminterne Teilung vor, so dass sich für die Rentenversicherung auf den ersten Blick eine Vereinfachung ergeben wird, indem die Integration systemfremder Anrechte entfällt. Dennoch steht auch die gesetzliche Rentenversicherung vor neuen Herausforderungen, insbesondere gilt es die vielgestaltigen Ausnahmen sowie die Möglichkeiten der Gestaltung durch die Ehegatten zu

beachten. Eine Einschätzung der Reform aus dieser Perspektive wird Bernd Strotmeyer von der Deutschen Rentenversicherung Bund beisteuern.

Die sonstigen Vorsorgeträger waren bisher weitgehend verschont von der Durchführung des Versorgungsausgleichs. Für sie ergeben sich durch die Einführung einer internen Realteilung ganz erhebliche Veränderungen, auf die die Träger sich nun einzustellen haben. Sie müssen zukünftig für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein eigenes Konto einrichten und entsprechende Umbuchungen tätigen. Von Interesse werden in diesem Zusammenhang auch die Bestrebungen der Versicherungswirtschaft sein, eine gemeinsame Versorgungsausgleichskasse als mögliche alternative Zielversorgung für eine ausnahmsweise vorzunehmende externe Realteilung zu schaffen. Die mit der Reform einhergehenden Herausforderungen für die Träger der betrieblichen Altersvorsorge und auch für die Arbeitgeber wird Dr. Birgit Uebelhack von der Arbeitsgemeinschaft betriebliche Altersvorsorge e.V. darstellen. Zur Bedeutung für die privaten Vorsorgesysteme und hier insbesondere die Lebensversicherer wird schließlich Rechtsanwältin Meike Blumenstein Stellung beziehen.

Insgesamt soll die Tagung eine Antwort darauf geben, ob die Reform des Versorgungsausgleichs den an sie geknüpften Hoffnungen gerecht werden kann und wie sie sich auf die verschiedenen Bereiche der Alterssicherung in praxi auswirken wird. Dabei beleuchten wir die Fragestellung aus unterschiedlichen Perspektiven, so dass sich sicherlich eine anregende Diskussion anschließen wird.

Interessenten wenden sich gerne an die:

Münsterische Sozialrechtsvereinigung e.V.
Geschäftsstelle am Institut für Arbeits-, Sozial- und
Wirtschaftsrecht, Abt. III
Universitätsstraße 14-16
48143 Münster
Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer
-1. Vorsitzender-
Tel.: 0251 83 29744
E-Mail: k.heldt@uni-muenster.de
Internet: www.sozialrechtsvereinigung.de